

aba-Forum Steuerrecht (II):

## Steuern in der bAV-Praxis

Die aba-Jahrestagung und andere Nachrichten hatten sich auf **LEITERbAV** etwas vorgedrängt, doch nun folgt auch die **Berichterstattung zu dem aba-Forum Steuerrecht**, die wie das **Arbeitsrechtsforum Ende April in Mannheim stattgefunden hat**. Im Fokus vor allem Fragen der **Umsetzung von Gesetzen, Urteilen und BMF-Schreiben im bAV-Alltag**. **Thomas Hagemann berichtet**.

*Thomas Hagemann, Mannheim, 4. Juni 2018*



*Georg Geberth, Siemens AG.*

Am 24. und 25. April 2018 fanden in Mannheim die beiden Fachforen der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung statt: am 24. das aba-Forum Steuerrecht, am 25. das aba-Forum Arbeitsrecht. In diesem Beitrag werden die Inhalte der Steuerrechtstagung zusammengefasst. [Die Berichterstattung zum Forum Arbeitsrecht ist auf \*\*LbAV\*\* bereits erfolgt.](#)

Wie schon im letzten Jahr gab es neben dem BRSg eine Reihe weiterer Themen mit entsprechend interessanten Vorträgen. Georg Geberth von der Siemens AG und Leiter des aba-Fachausschusses Steuerrecht, führte durch das Programm und leitete die Podiumsdiskussion.

### Anpassungsbedarf im 6a

Nach der Begrüßung wies Geberth auf [ein Papier der aba zu § 6a EStG](#) hin. Der steuerliche Abzinsungssatz von 6% sei angesichts des Niedrigzinsumfeldes deutlich zu hoch. Damit würden die Unternehmen in Deutschland gezwungen, dem Staat ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Zudem sei das Bewertungsverfahren in Bezug auf moderne, effiziente und flexible Zusageformen nicht sachgerecht. Das Nachholverbot sei angesichts der Passivierungspflicht überflüssig, und das Schriftformerfordernis sollte im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung durch ein Textformerfordernis ersetzt werden.

### Sind sechs Prozent verfassungswidrig?

Im Anschluss ging es gleich zu einem spannenden Thema, das es bis zum Bundesverfassungsgericht gebracht hat: Volker Pfirrmann, Richter am Ersten Senat des Bundesfinanzhofs in München, berichtete über „Aktuelles zu Zinsen und Zinssätzen im Steuerrecht“.

Pfirrmann beschäftigte sich zunächst mit den Nachzahlungszinsen für den Fall, dass zwischen Steuerentstehung und Steuerzahlung ein längerer Zeitraum liegt. Das Bundesverfassungsgericht

hatte im Jahr 2009 im Rahmen eines Nichtannahmebeschlusses keinen Verstoß gegen Art. 3 des Grundgesetzes gesehen. Der Gesetzgeber habe eine Typisierungsbefugnis, allein die abstrakte Möglichkeit der Kapitalnutzung sei ein ausreichender Grund für Nachzahlungszinsen. Das Gericht sah auch keinen Verstoß gegen das Übermaßverbot, ein atmender Zinssatz sei nicht notwendig. Inwieweit der Zinssatz von sechs Prozent realitätsgerecht ist, wurde dabei nicht geprüft.

Auch der BFH hatte 2007 keinen Verstoß gegen Art. 3 des Grundgesetzes gesehen; alle Steuerpflichtigen würden gleich schlecht behandelt. Der BFH hatte ergänzend die Entscheidungsalternativen des Steuerpflichtigen betrachtet. Maßstab für einen angemessenen Zins seien sowohl Anlage- als auch Finanzierungzinssätze. Der BFH kam auf eine Spanne von 1,8% für Guthabenzinsen bei Neuanlagen und bis zu 14,7% für Kreditkartenkredite. Ergänzend wies der BFH darauf hin, dass die Karenzzeit von einem Jahr zu einem niedrigeren Effektivzins führe.

Übrigens: Zu den Nachzahlungszinsen gibt es anhängige Verfassungsbeschwerden, sodass das Bundesverfassungsgericht erneut entscheiden wird. Einen Tag nach dieser Veranstaltung, am 25. April, hat der BFH die Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 bezweifelt. Er hat daher mit Beschluss vom 25. April 2018, Az IX B 21/18, [in einem summarischen Verfahren die Aussetzung der Vollziehung gewährt. Die Entscheidung betrifft §§ 233a, 238 AO, wonach die Zinsen für jeden Monat 0,5 Prozent einer nachzuzahlenden oder zu erstattenden Steuer betragen.](#)

Nun wendete sich Pfirmann § 6a EStG zu. Laut Gesetzesbegründung orientiert sich der Rechnungszinssatz von sechs Prozent sowohl an der Eigenkapitalrendite als auch an den Fremdkapitalzinsen. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1984 entschieden, dass eine betriebsindividuelle Ermittlung der Rendite nicht geboten ist. Es hat damals aber schon eine Anpassungspflicht des Gesetzgebers gesehen.

Nach dem [Vorlagebeschluss des FG Köln vom 12.10.2017 \(10 K 977/17\)](#) muss sich Karlsruhe erneut mit dieser Frage beschäftigen. Das FG Köln hat als Prüfungsmaßstab das Willkürverbot betrachtet. Eine Typisierung sei zulässig, ein Vergleich mit der Eigenkapitalrendite allerdings nicht. Realitätsgerechte Vergleichzinssätze seien der Kapitalmarktzins, die Verzinsung von Unternehmens- und Staatsanleihen oder die Gesamtkapitalrendite. Pfirmann bewertete die Beschränkung auf den Marktzins allerdings als problematisch, weil der Gesetzgeber auch die Eigenkapitalrendite in die Begründung einbezogen hat.

In seiner früheren Entscheidung zu Jubiläumsrückstellungen hat das Bundesverfassungsgericht zudem schon eine grundsätzliche Skepsis zur Unzulässigkeit einer Rückstellungsbegrenzung erkennen lassen. Pfirmann wagte daher keine Prognose, wie das Gericht zum Rechnungszinssatz nach § 6a EStG entscheiden wird. Die Frage bleibt also spannend.

## Die Lösung: ein Rechnungszins in Scheiben?

Im Anschluss trug Prof. Dirk Kiesewetter, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, über „Ökonomische Überlegungen zu einer Reform des § 6a EStG“ vor.



Prof. Dirk Kiewewetter.  
Foto Dietmar Gust.

Kiewewetter ging zunächst auf den Status Quo und den Vorlagebeschluss des FG Köln ein. Er stellte die Frage, was eine zulässige Typisierungsspanne wäre. § 6a EStG gehe offenbar nur von Leistungszusagen aus, während heute die beitragsorientierte Leistungszusage viel wichtiger sei. Daher betrachtete Kiewewetter zunächst wertpapiergebundene Zusagen.

Kiewewetter führte aus, dass seiner Meinung nach alle Durchführungswege gleich behandelt werden sollten. Daher sollte eine analoge Begrenzung, wie sie für die versicherungsförmigen Durchführungswege in § 3 Nr. 63 EStG gegeben ist, auch für die steuerliche Abzugsfähigkeit bei Direktzusagen gelten. Darüber hinausgehende Dotierungen sollten nur noch anteilig steuerlich abzugsfähig sein.

§ 6a EStG sollte eine Beitragszusage mit garantierter Mindestleistung vorsehen. Bei vorliegendem Planvermögen könnte eine Bewertungseinheit mit der Garantieleistung als Untergrenze gebildet werden. Ohne Planvermögen sollte eine Regelung zur Gewinnbeteiligung geschaffen werden; die realisierte Rendite solle den Rechnungszins ersetzen.

Bei reinen Leistungszusagen sei zu beachten, dass es sich um Verbindlichkeiten handelt. Anstelle eines zu hohen Zinssatzes sollte hier aber der Betriebsausgabenabzug beschränkt werden. Der Rechnungszins selbst sollte weiterhin typisiert werden, allerdings auf Basis des HGB-Rechnungzinssatzes. Um die Volatilität zu begrenzen, könne der Zins jährlich durch das BMF überprüft und nur bei Überschreitung eines Schwellwertes angepasst werden.

Kiewewetter stellte die Frage, warum eigentlich die Umstellung des Rechnungzinssatzes sofort für den gesamten Bestand gelten sollte. Eine andere Möglichkeit wäre eine Beschränkung auf Neuzusagen, was aber zu Ausweichhandlungen der Steuerpflichtigen führen könnte. Besser wäre es, die in jedem Jahr hinzukommende Leistungsscheibe dauerhaft mit dem Rechnungzinssatz des jeweiligen Jahres abzuzinsen.

Auch wenn der Vortrag einige Fragen offen ließ und die praktisch tätigen Aktuarien sicher nicht mit einem jahresscheibenbezogenen Zinssatz glücklich wären, hat Kiewewetter dennoch einige interessante Anregungen für die weitere Diskussion gegeben.

## **Betriebsrentenstärkungsgesetz – erste Änderungen an den Änderungen**

Im nächsten Block ging es um das BRSG. Zunächst berichtete Christoph Jungblut vom Bundesfinanzministerium über „Aktuelles aus der Gesetzgebung – Betriebsrentenstärkungsgesetz“.

Zu Beginn stellte Jungblut noch einmal die steuerlichen Regelungen des BRSG vor. Interessanter waren allerdings die in nächster Zeit noch zu erwartenden Änderungen:

Bei der Lohnsteueranmeldung wird es künftig zwei zusätzliche Felder geben: die Anzahl der Arbeitnehmer und der von der Lohnsteuer abgesetzte Förderbetrag nach § 100 EStG.

Jungblut stellte weiteren Gesetzgebungsbedarf dar. So taucht an verschiedenen Stellen im Gesetz ein Verweis auf die Auszahlungsformen im AltZertG auf. Diese Bezüge sollen aufgelöst, die Auszahlungsformen direkt hineingeschrieben werden. Das könnte noch mit dem nächsten Jahressteuergesetz erfolgen.

Mit der neuen Möglichkeit, die verschiedenen steuerlichen Förderungen frei zu wählen, entfällt die Notwendigkeit des Verzichts auf die Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG bei Direktversicherungen. § 52 Abs. 4 Satz 12 und 13 EStG können also gestrichen werden. Daneben sind weitere redaktionelle Änderungen sowohl im EStG als auch in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geplant. Dazu gehört auch die Streichung der Voraussetzung, dass der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist. In der Praxis gibt es Fälle, bei denen er zwar Beitragsschuldner, nicht aber Versicherungsnehmer ist.

Auch im BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2007 gibt es Änderungsbedarf, so beispielsweise bei der Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 EStG im Falle des ruhenden Arbeitsverhältnisses. Nach dem BMF-Schreiben können § 3 Nr. 63 Satz 1 und 4 EStG im Kalenderjahr nach dem Ende der Ruhensphase nebeneinander genutzt werden. Das soll auch in dem Jahr gelten, in dem die Ruhensphase endet.

Bei der Übertragung von einem Träger auf einen anderen ohne Arbeitgeberwechsel stellte sich die Frage, ob die Anpassung der Versicherungssumme steuerschädlich sei. Jungblut wies darauf hin, dass das nicht der Fall ist. Diese Thematik sei allerdings insgesamt noch in der Abstimmung.

## Die Tücke im Detail – steuerliche Regelungen im Betriebsrentenstärkungsgesetz

Daran schloss sich die Podiumsdiskussion an, in der neben Geberth, Kiesewetter und Jungblut auch Ralf Linden, Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., und Stefan Wolf, Höchster Pensions Benefits Services GmbH, teilnahmen.

Zunächst hatte Kiesewetter die Gelegenheit, eine zusammenfassende Beurteilung des BRSG abzugeben. Kiesewetter zeigte sich zufrieden damit, dass viele seiner Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen sind. Insgesamt sah er das Gesetzesergebnis positiv.



Ralf Linden, Alte  
Leipziger.

Wolf und Linden wiesen darauf hin, dass der Arbeitgeberzuschuss von 15% nicht zwingend in dasselbe System wie die bezuschusste Entgeltumwandlung zu zahlen ist. Es müsse noch nicht einmal dieselbe Förderung sein. Hat ein Arbeitnehmer beispielsweise die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG bereits ausgenutzt, aber in einem pauschal besteuerten Vertrag sei noch Luft, kann er diesen für den gesamten Arbeitgeberzuschuss nutzen. Das ergebe sich aus Gesprächen mit dem BMF.

Jungblut erläuterte, dass die Vorrangstellung von § 3 Nr. 63 EStG durch § 52 Abs. 4 Satz 1 EStG bereits gebrochen sei, sodass der Verzicht auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bei Direktversicherungen nicht notwendig sei. Linden wies darauf hin, dass sich das so allerdings nicht aus dem Gesetz

ergebe. Wolf ergänzte, dass ohne eine Klarstellung im BMF-Schreiben der Zugang zu § 40b EStG für Pensionskassen gesetzlich und steuersystematisch versperrt gewesen wäre. Daher ist die Praxis dankbar für diesen Zusatz.

Wolf zeigte sich insgesamt mit dem BMF-Schreiben zufrieden, schließlich könne man sich die Reihenfolge der steuerlichen Förderung nun relativ frei aussuchen. Unschön sei aber, dass man die Doppelverbeitragung bei Riester-bAV laut Gesetz zwar gelöst habe, nach dem BMF-Schreiben allerdings als zusätzliche Voraussetzung neben dem Zulagenantrag bzw. Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG eine bewusste Entscheidung für Riester genannt werde. Dies stelle die Praxis vor Herausforderungen, weil es nun neben dem Merkmalen „Zulagenantrag gestellt oder Sonderausgabenabzug beantragt“ und „Zulagenantrag und Sonderausgabenabzug nicht gestellt/beantragt“ eine dritte Variante, nämlich „Entscheidung für Riester“, gebe – unter Umständen auch in Fällen, in denen gar keine Zulagenberechtigung bestehe.

Im Zusammenhang mit dem neuen Förderbetrag thematisierte Linden die Öffnungsklausel für bereits bestehende geillmerte Verträge. Sie könne nur genutzt werden, wenn der Vertrag keinerlei Optionen enthalte, die zu neuen geillmerten Beiträgen führen könnten. Damit sei diese Öffnungsklausel für die Praxis tot.

## **Zehn Einzelfragen zur bilanzsteuerlichen Behandlung der Direktzusage**

Am Nachmittag ging es erneut um die Direktzusage und § 6a EStG, nämlich um „Aktuelle Praxisprobleme der Direktzusage – aus zwei Perspektiven“. Diesen Vortrag durfte der Autor zusammen mit Klaus Hartmann, Bundeszentralamt für Steuern, halten, die sich ein umfangreiches Programm vorgenommen hatten: Zehn aktuelle Fragen aus der praktischen bilanzsteuerlichen Arbeit wollten wir beantworten. Dabei stellte sich heraus, dass unsere beiden Perspektiven gar nicht so weit auseinanderlagen.

So waren wir uns einig, dass im Falle der Übertragung von Verpflichtungen auf einen Pensionsfonds auch dann pauschal eine Rentenanpassung von einem Prozent pro Jahr eingerechnet werden kann, wenn an Stelle der gesetzlichen Anpassungsprüfungspflicht beispielsweise eine fest zugesagte Anpassung an Tarifgehälter steht. Zudem ist es aus unserer Sicht auch steuerlich zulässig, den Erstbeitrag über einen pauschalen Zuschlag von fünf bis sieben Prozent zu erhöhen. Unterschiede in der Sichtweise ergaben sich nur darin, dass ich die Prozentsätze in beiden Punkten höher angesetzt hätte.

Es bestand ebenfalls Einigkeit darin, dass eine Spätehenklausel (ob sie nun arbeitsrechtlich zulässig ist oder nicht) keinen Einfluss auf den steuerlichen Teilwert hat, wenn die Hinterbliebenenanwartschaft nach der kollektiven Methode ermittelt wird. Sogar bei der Bewertung von Zusagen, die von einem externen schwankenden Zins abhängen, gab es keine Differenzen: Für den externen Zins gilt das Stichtagsprinzip, er ist also mit dem Stand am Bilanzstichtag anzusetzen. Durchschnittszinssätze wie der HGB-Rechnungszins sind über den Bilanzstichtag fortzuschreiben – genauso wie Teilzeitgrade oder Gehaltsdurchschnitte.

Bei der Anwendung des [BMF-Schreibens vom 9. Dezember 2016](#), mit dem die Finanzverwaltung auf die BAG-Rechtsprechung zur festen Altersgrenze 65 reagiert hatte, ergaben sich ebenfalls

Auslegungsfragen, die wir pragmatisch beantworteten: Für die im BMF-Schreiben geforderte schriftliche Änderung der Zusagen reicht eine Protokollnotiz, und Zusagen mit Limitierungsklauseln sind keine Gesamtversorgungszusagen. Nur bei der Übertragung des Schreibens auf U-Kassen hatten wir deutlich unterschiedliche Auffassungen: Hartmann wollte die betroffenen Anwärter mangels Schriftform nicht in die Berechnung der zulässigen Zuwendungen und des zulässigen Kassenvermögens einbeziehen. Ich sehe dafür allerdings keine Grundlage im BMF-Schreiben.

Beim [BMF-Schreiben vom 30. November 2017](#) zur Anwendung von § 4f und § 5 Abs. 7 EStG zur Übertragung von Verpflichtungen ging es um Weiterveräußerungen und Hin-und-her-Übertragungen. Gibt ein Unternehmen eine gerade übernommene Verpflichtung im selben Wirtschaftsjahr weiter, so kommt es bei ihm nicht zu einer Verteilung. Und geht eine Verpflichtung per Betriebsübergang auf einen Erwerber über, gleichzeitig erklärt aber der Veräußerer den Schuldbeitritt für den Past Service, so handelt es sich wirtschaftlich gar nicht um eine Übertragung.

Abschließend ging Hartmann noch auf das BFH-Urteil vom 27. September 2017 (I R 53/15) ein. Der BFH hatte entschieden, dass für den Nachteilsausgleich im Rahmen eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Rückstellung in der Steuerbilanz gebildet werden dürfe, weil er wirtschaftlich nicht in der Vergangenheit verursacht sei. Hierzu ist noch keine Auffassung des BMF bekannt. Solange das Urteil nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht ist und das bisherige BMF-Schreiben, das eine ratierliche Rückstellungsbildung vorsieht, nicht außer Kraft gesetzt wurde, hat die Entscheidung aber keine Auswirkung für die Praxis.

## Riester lebt – kommen bald weitere Millionen Riesterverträge?



Annekatriin Veit, DLA Piper.

Im Anschluss ging es um die Riesterrente. Annekatriin Veit, DLA Piper UK LLP, und Antje Scherbarth, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, trugen vor über „Die Riester-Förderung in der bAV nach dem BRSG – neue Chancen für die Praxis?“

Veit ging einleitend zunächst auf die Rechtsgrundlage von bAV-Riester (§ 1a Abs. 3 BetrAVG), die Voraussetzungen für die Riester-Förderung und die Unterschiede zur Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG einerseits und zu Privat-Riester andererseits ein. Bei bAV-Riester ist eine Zertifizierung der

Verträge nicht erforderlich, es gibt kein Wohn-Riester, und es gilt das Betriebsrentengesetz.

Anhand eines Berechnungsbeispiels zeigte Veit auf, wie groß der Hebel in der Riester-Förderung sein kann. Bei einem Jahreseinkommen von 24.000 Euro und zwei Kindern ergibt sich ein Mindesteigenbeitrag von 185 Euro bei einem Gesamtbeitrag von 960 Euro.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz hat Verbesserungen für Riester gebracht: Grundzulage erhöht, Doppelverbeitragung abgeschafft, Freibetrag für die Grundsicherung eingeführt.

# LEITER bAV

Es könne dazu kommen, dass – insbesondere bei Regelung des bAV-Riesters in künftigen Tarifverträgen – mit einem Schlag eine große Zahl von Arbeitnehmern in das System aufgenommen werden müsste. Für diese Massenverfahren, die vor allem auf die Geringverdiener abzielen, brauche es ein besonders einfaches Verfahren.

Eine denkbare Vorgehensweise, die das Mitwirkungserfordernis des Arbeitnehmers auf ein Minimum reduziert, wäre, dass die Versorgungseinrichtung bei Behörden und anderen Stellen die erforderlichen Daten (z.B. Steuernummer, Rentenversicherungsnummer, Kindergeldnummer) abfragt und im Namen des Arbeitnehmers den Zulagenantrag bei der ZfA stellt. Der Arbeitnehmer müsse seine Ermächtigung hierzu erteilen. Für ein solches vereinfachtes Verfahren bedürfe es aber noch einiger Gesetzesänderungen.

Nun übernahm Scherbarth und stellte die ZfA vor, die sie als modern, digital und zukunftsfähig präsentierte. Die ZfA sei ein etablierter IT-Dienstleister für Ministerien und Institutionen und Teil der Deutschen Rentenversicherung Bund. Kerngeschäft sei das Riester-Zulagenverfahren.

Die ZfA ist hochgradig vernetzt. Sie hat 11.000 Schnittstellen zu 1.100 Anbietern, 9.000 Familienkassen und Besoldungsstellen, über 700 Finanzämtern und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.

95% der Zulagenanträge würden automatisch ausgezahlt, ohne dass ein Sachbearbeiter sie zu Gesicht bekomme. 94% würden zum frühesten Zeitpunkt zu Recht ohne spätere Rückforderung ausgezahlt. Die übrigen 6% seien diejenigen Verträge, die ggf. zu der schlechten Presse führen.

Scherbarth wies auf die bestehenden 16,6 Mio. Verträge hin. Sie betonte, Riester sei erfolgreich, Riester sei nicht gescheitert und nicht tot, wie es teilweise in der Presse zu lesen ist. Dies belegen auch die sozialpolitischen Auswertungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Innerhalb der ZfA wurde eine Arbeitsgruppe zu Verfahrensvereinfachungen gegründet, um die weitere Verbreitung von Riester zu fördern. Dabei wird insbesondere auch der Datenaustausch im Rahmen von bAV-Riester betrachtet. Der Arbeitgeber kann schon sehr viele Daten problemlos beisteuern. Wenn ihm Informationen nicht vorliegen, seien sie unter Umständen entbehrlich; so gelinge eine Identifikation des Arbeitnehmers wegen der vorliegenden Steuer-Identifikationsnummer oder der Sozialversicherungsnummer auch ohne Geburtsort und -name. Dies bedarf allerdings einer Anpassung des Datensatzes für den Zulagenantrag. Andere Daten, wie Angaben zum mittelbar berechtigten Ehegatten (für den Mindesteigenbeitrag) oder die Daten der Kinder, seien zwar notwendig, könnten von der ZfA aber möglicherweise auf anderem Wege beschafft werden.

Scherbarth machte sich wenig Sorgen über eine Ausweitung von Riester: Ein paar Millionen zusätzliche Zulagenanträge könne die ZfA problemlos bewältigen.

## **Umsatzsteuer, PEPP und Altersvorsorgeinformation**

Der Tag wurde beendet mit einer Aktuellen Stunde mit drei weiteren Themen. Zunächst berichteten Cornelia Schmid, aba, und Stefan Neusser, Allianz, über [„PEPP – Pan-European](#)

Personal Pensions Product“. Schmid führte in den Verordnungsvorschlag vom 29. Juni 2017 ein. Man habe hier bewusst eine Verordnung anstelle einer Richtlinie gewählt, sodass die Regelungen sofort nach Veröffentlichung im Amtsblatt auch ohne Übernahme in nationales Recht anzuwenden sind. Es gehe nicht um eine Harmonisierung bestehender Regelungen, sondern um ein „2nd regime“. Je mehr Diskussionen es in Brüssel gebe, desto weiter entferne man sich von einem Projekt der Kapitalmarktunion hin zu einer sozialpolitischen EU-Initiative.



*Cornelia Schmid, aba.*

Neusser stellte ein paar Details des Verordnungsvorschlages vor. So seien verschiedene Compartments vorgesehen, also Scheiben innerhalb des PEPP-Vertrages für die jeweiligen nationalen Voraussetzungen. Wechselt ein Arbeitnehmer das Land, so sei ein neues Compartment zu eröffnen, ggf. beispielsweise mit einem abweichenden Renteneintrittsalter. Eine Konsolidierung der verschiedenen Compartments habe man verworfen. Es werde aber auch keine Pflicht des Anbieters geben, jedes Mitgliedsland abzudecken, wohl aber eine gewisse Mindestanzahl von z.B. zehn Compartments.

PEPP solle jeweils die beste steuerliche Förderung des Mitgliedslandes bekommen. Allerdings erfülle PEPP nicht die deutschen Fördervoraussetzungen (z.B. Auszahlung als lebenslange Rente), und eine steuerliche Förderung sei nicht erstrebenswert. Ohnehin sei es fraglich, was eigentlich die beste steuerliche Förderung ist.

Schmid wies darauf hin, dass der Berichtsentwurf des Europaparlaments neue steuerliche Empfehlungen enthält, beispielsweise eine EU-weite einheitliche Steuervergünstigung in multilateralen Steuerabkommen oder eine PEPP-Prämie.

Jürgen Schu, ÖBAV Servicegesellschaft, nahm Stellung zur „Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltung von Unterstützungskassen“. Schu erläuterte ein BFH-Urteil vom 26. Juli 2017 (XI R 22/15), das etwas Unruhe gebracht hat. Grundlage ist die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG, die nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 18. Dezember 1997 – IV C 4 – S 7160 h – 6/97) auch für U-Kassen gilt, obwohl sie keine Versorgungseinrichtungen nach dem VAG sind.

Der BFH hat in Anlehnung an ein EuGH-Urteil entschieden, dass die Verwaltungsleistungen nicht nach § 4 Nr. 8 Buchst. h EStG steuerfrei sind, wenn die Arbeitnehmer kein Anlagerisiko tragen. Das ist bei Leistungszusagen in Unterstützungskassen regelmäßig der Fall.

Der daraus resultierende Verlust der Umsatzsteuerbefreiung hätte zur Folge, dass die Rechnungen einer Verwaltungsgesellschaft an die Unterstützungskasse Umsatzsteuer beinhalten würden. Da die U-Kasse selbst keine umsatzsteuerbaren Leistungen erbringe, könnte sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Die bAV würde sich dadurch also verteuern.

Allerdings gibt es bei dieser Thematik Entwarnung: Nach dem BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2017 - III C 3 - S 7160-h/16/10001 zur Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010 hält die Finanzverwaltung in Kenntnis der BFH-Entscheidung vom 26. Juni 2017 an ihrer bisherigen Sichtweise fest. Es handelt es sich demnach um eine Einzelfallentscheidung des



BFH, es bleibt also bei der Umsatzsteuerbefreiung.



*André Geilenkothen, Aon Hewitt.*

Und schließlich informierte André Geilenkothen, [Aon Hewitt](#), über die „Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation“.

Im letzten Sommer wurde ein Forschungsauftrag vom BMAS ausgeschrieben, der an Aon Hewitt und die Uni Ulm vergeben wurde. Zum Kernteam gehören neben Geilenkothen auch Gundula Dietrich und Prof. Hans-Joachim Zwiesler.

Wichtig für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation sind die vier V: die Information soll vollständig, verständlich, verlässlich und vergleichbar sein. Bisher wurde schon Recherche betrieben, sowohl im Inland (bei Verbrauchern, Beratern, Versorgungsträgern, Arbeitgebern) als auch im Ausland (mit Blick auf dort bestehende Systeme).

Aus Sicht vieler Versorgungsträger läge der Fokus eher auf verständlich und verlässlich als auf vollständig und vergleichbar. Wichtig sei den Versorgungsträgern aber auch, dass die Information kosteneffizient umgesetzt wird. Als Erfolgskriterien der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation nannte Geilenkothen Akzeptanz, Nachhaltigkeit und Umsetzbarkeit.

Fazit des Autors zu der Tagung: Der Bericht zeigt – wie schon im Vorjahr – dass das Steuerrecht auch außerhalb des BRSG eine Reihe spannender Themen aufzuweisen hat. Daher war das aba-Forum Steuerrecht eine Veranstaltung, deren Besuch sich erneut gelohnt hat.



*Thomas Hagemann, Mercer.*

**Der Autor ist Chefactuar von [Mercer Deutschland](#) und hat auf LbAV bereits über das [aba-Forum Steuerrecht des Vorjahres](#) berichtet.**